

Ausschussdrucksache

(04.10.2023)

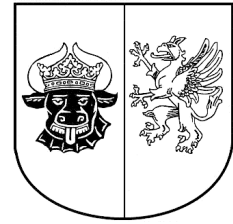
Inhalt:

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V

zur Anhörung des Sozialausschusses am 18.10.2023
(Thema Sport)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

EILT – Bitte sofort vorlegen

Per Mail sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.00/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-10-03

**Öffentliche Anhörungen zum Landeshaushalt und zum Haushaltsbegleitgesetz;
hier: Thema Sport – Anhörung am 18.10.2023**
(Beratung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz
2024/2025),**- Drucksache 8/2400 - , **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes
2024/2025,** - Drucksache 8/2399 -, Unterrichtung durch die Landesregierung **Mittel-
fristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein-
schließlich Investitionsplanung,**- Drucksache 8/2398 -)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Einladungen zu den o. g. Anhörungen und die Möglichkeit der
Stellungnahme. Gestatten Sie uns zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen, die
wir bitten im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Landeshaushalt und zum Haus-
haltsbegleitgesetz 2024/2025 zu berücksichtigen.

Wir bitten um Verständnis, dass in der Kürze der gesetzten Frist eine verbandsinterne
Stellungnahme zu den zahlreichen wichtigen Fragen nicht möglich war und wir uns in
unserer Stellungnahme auf die für die Städte- und Gemeinden aus Sicht der Ge-
schäftsstelle wichtigen Fragen konzentrieren müssen. Wir bitten freundlich darum, uns
in Zukunft mehr Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen zu geben. Einige Fragen sind
leider so allgemein gehalten, dass eine angemessene Antwort den Rahmen einer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

öffentlichen Anhörung sprengen würde. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dann von einer Antwort abgesehen haben.

Grundsätzliche Anregungen

Mit dem Landeshaushalt 2024/2025 werden wichtige Entscheidungen getroffen, wie die Städte und Gemeinden als mittelbare Landesverwaltung die ihnen vom Land übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben), die Aufgaben, für die sie vom Land in den Dienst genommen werden (übertragener Wirkungskreis) und ihre sog. freiwilligen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Interesse des Landes wahrnehmen können. Mit den finanziellen Rahmenbedingungen im Landeshaushalt 2024/2025 werden u.a. die Weichen gestellt, wie die Landesaufgaben erfüllt werden und wie sich unser Land im Wettbewerb mit anderen Ländern und Regionen entwickeln kann. Der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung wie sie im Einzelplan 10 für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zum Ausdruck kommt, gebühren dabei besondere Beachtung.

Bedauerlicher Weise hat es entgegen den Regelungen in § 6 unserer Kommunalverfassung nicht in allen Fällen eine vorherige Konsultation mit uns als Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zu den geplanten Regelungen wie z.B. zum Sportförderungsgesetz gegeben. Mit der Regelung des § 6 der Kommunalverfassung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die ausführenden Städte und Gemeinden vor der Entscheidung des Gesetzgebers die Möglichkeit erhalten, ihm wertvolle Hinweise auf die praktische Möglichkeit der Aufgabendurchführung zu geben, ihn vor nicht durchführbaren Vorschriften zu warnen und evtl. Hinweise zu wirkungsvolleren oder wirtschaftlicheren Alternativen aus der Praxis vor Ort zu geben. Von einigen Änderungen im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes haben wir leider erst durch ihre Anhörung erfahren und konnten in der Kürze der Frist dies verbandsintern nicht angemessen bearbeiten.

Gestatten Sie uns jedoch bitte, folgende wesentliche Punkte unseren Einzelantworten voranzustellen:

1. Anhebung der Erstattungsquote im AG SGB IX und AG SGB XII für die kreisfreien Städte auf eine landeseinheitliche Quote

Die gleichheitswidrige Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, bietet dem Auftrag des BTHG widersprechende Anreize und ist ein wichtiger Punkt, der einer guten Umsetzung des BTHG im gesamten Land an verschiedenen Stellen wie z. B. der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX entgegensteht.

2. Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz zum 1.1.2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kommunen brauchen schnell eine landesgesetzliche Entscheidung, dass auch Ganztagsförderung an Schulen angeboten werden kann und nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers auch vom Land unterstützt wird. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Land nach dem Konnexitätsprinzip zu übernehmen. Wir stehen gerne zu Gesprächen dazu bereit.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

3. Ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe aus- und fortbilden

Das Land muss die organisatorischen, personellen, räumlichen und mit dem Landeshaushalt 2024/2025 auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen, dass ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe und Erzieherinnen und Erzieher aus- und fortgebildet werden. Dabei sind die bekannten Abgänge (Alter, Fortzug, vorzeitige Berufsaufgaben, Teilzeit, etc.) einzuplanen oder ihnen wirksam entgegenzuwirken. Ansonsten können die anstehenden Aufgaben dauerhaft nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Zuzug führt zu wachsenden Fallzahlen, die bisher nicht eingeplant waren.

4. Ausgleich der Mehrkosten durch die Umsetzung des KJSG und Beteiligung an den Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung von 82,5 %

Das Land hat den Kommunen die finanziellen Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkegesetzes, insb. die Inklusion in der Jugendhilfe, zu erstatten und dafür die Mittel bereits in 2024 einzuplanen. Zudem müssen mehr Fachkräfte vom Land aus- und fortgebildet werden. Das Land muss die Anreize zur Inklusionsumsetzung richtig ausgestalten und dazu zeitnah regeln, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 82,5 % der Leistungen für Kinder- und Jugendliche nach dem SGB VIII ab 2028 und ihre zusätzlichen Personalaufwendungen erstattet werden.

5. Investitionsfähigkeit für Schulen, Kitas und Sportstätten stärken

Die Fähigkeit der Städte und Gemeinden, in Schulen, Kitas und Sportstätten zu investieren, muss sichergestellt werden. Allein die Infrastrukturpauschale im FAG M-V reicht nicht aus, um dies dauerhaft abzusichern.

6. Mehrbelastungsausgleich für die Übertragung des Landesjugendamtes anpassen und zeitnähere Erstattung der Kosten für Unterbringung und Betreuung der umAs

Um das Landesjugendamt in die Lage zu versetzen, dauerhaft seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, muss der Mehrbelastungsausgleich des Landes beginnend ab 2024 adäquat aufgestockt werden. Zusätzlich muss eine Regelung getroffen werden, dass die örtlichen Träger der offenen Jugendhilfe ab 2024 nicht mehr jährlich ein Quartal für die Kostenerstattung für die Leistungen und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorfinanzieren müssen. Bei Mio.-Betragen entstehen durch die gestiegenen Zinsen bei Landkreisen und kreisfreien Städten unakzeptable Vorfinanzierungskosten.

7. Voraussetzungen schaffen, dass eine gute Pflege landesweit abgesichert wird

Das Land muss mit den Pflegekassen die Pflege der Menschen im Land sicherstellen. Für diesen Kraftakt müssen im Landeshaushalt 2024/2025 die erforderlichen Mittel eingestellt werden, damit kein Pflegenotstand eintritt.

8. Sicherung einer guten stationären flächendeckenden Krankenhausversorgung

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Zur Sicherung der stationären flächendeckenden guten Krankenhausversorgung müssen die entsprechenden Mittel in den Landeshaushalt eingeplant werden. Auf Anregung des Städte- und Gemeindetages haben die kommunalen Landesverbände auch dazu bereits in der Vergangenheit Vorschläge in einem Positionspapier unterbreitet.

9. Sicherung der Arbeit der Schiedsstellen

Zur Sicherung der Arbeit der verschiedenen Schiedsstellen nach den Sozialgesetzbüchern müssen im Landeshaushalt 2024/2025 erheblich mehr Mittel eingestellt werden. Die ehrenamtliche Arbeit der Schiedsstellen zur Entlastung der Gerichte wird sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Konditionen nicht weiter fortsetzen lassen. Der Städte- und Gemeindetag steht dafür zu Gesprächen bereit.

10. Mittel für soziale Wohnraumförderung erhöhen und Bedingungen verbessern

Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind weiter zu erhöhen, um auch weniger einkommensstarken und weniger vermögenden Bevölkerungsgruppen angemessenen Wohnraum zu angemessenen Preisen anbieten zu können. Dabei sind die Mehrkosten für die barrierearme Ausstattung einer zunehmenden Zahl von Wohnungen wegen der demografischen Entwicklung vom Land zu übernehmen. Wichtig ist auch, dass die Förderbedingungen verbessert werden.

11. Landespolitische Entscheidungen auf finanzielle, personelle und strukturelle Umsetzbarkeit prüfen, Verwaltungsprozesse vereinfachen und vereinheitlichen um Digitalisierung voranzubringen und Personalaufwand auf allen Ebenen zu reduzieren

Vor allem aber müssen alle weiteren landespolitischen Entscheidungen vorab darauf geprüft werden, ob rechtzeitig die für die Umsetzung notwendigen Personen und das dafür notwendige Geld sowie die Infrastruktur auch zur Verfügung stehen. Ansonsten entsteht Unzufriedenheit und Enttäuschung, wenn die politisch geschaffenen Erwartungen am Ende nicht erfüllt werden können. Die Städte und Gemeinden sind bereits mit den gegenwärtigen Herausforderungen über ihre Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft hinaus belastet. Stattdessen müssen wegen des erheblichen Personalmangels in den Kommunen die Gesetze strikt vereinfacht werden. Das bedeutet auch Bündelung von Zuständigkeiten, Vereinfachung von Fördermittelverfahren z.B. nach dem Vorbild des Freistaates Sachsen, weniger Ermessensregelungen, weniger auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe. Das ist auch Voraussetzung für die dringend notwendige Digitalisierung aller Verwaltungsprozesse. Diese Forderung gilt generell, insb. aber für weitere Verbesserungen im Rahmen des Kita-Rechts.

Zum Thema Sport gestatten Sie uns bitte, Ihnen noch einmal das aktuelle Positionspapier Sportförderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern beizufügen.

Zum Fragenkatalog zu der Anhörung des Sozialausschusses am 18. Oktober 2023 zum Thema Sport

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

1. *Welchen finanz- bzw. haushaltspolitischen Korrekturbedarf sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?*

Siehe oben und die Hinweise im beigefügten Positionspapier Sportförderung.

2. *Welchen sonstigen Korrekturbedarf (z. B. rechtlich, verfahrenstechnisch oder organisatorisch) sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?*

Siehe oben und die Hinweise im beigefügten Positionspapier Sportförderung.

3. *Statistisch gesehen leben in M-V viele übergewichtige Kinder, ein trauriger Spitzenwert im Bundesvergleich. Wie bildet sich das im Haushalt bei der Sportpolitik ab? Was ist hier an Mitteln (personell, finanziell, räumlich) nötig, um wirkungsvoll dagegen zu steuern? Sind die vom Land bereitgestellten Gelder für die Umsetzung des Programms „MV kann schwimmen“ aus Ihrer Sicht ausreichend?*

Die letzte Frage möchten wir unter Hinweis auf unser beigefügtes Positionspapier verneinen. Insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer für den Schulschwimmunterricht erforderlichen Anzahl von Schwimmhallen ist ohne Aufnahme in die Schulbauempfehlungen und besondere Landesunterstützung für viele Kommunen nicht leistbar. Dabei müssen allerdings die gegenwärtigen Förderbedingungen extrem vereinfacht und überarbeitet werden, um zeitaufwändige und kostenintensive Förderverfahren für alle Beteiligten zu vermeiden. Der Freistaat Sachsen hat auf der Basis eines Gutachtens des ehemaligen Präsidenten unseres Landesrechnungshofes dafür seine Förderrichtlinien überarbeitet. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern würde eine entsprechende sofortige Umsetzung auch in Mecklenburg-Vorpommern begrüßen. Vermutlich liegt es an einzelnen Interessen der beteiligten Ressorts, dass dies noch nicht gelungen ist. Der Landesgesetzgeber könnte hier wertvolle Unterstützung leisten, um einen wirkungsvollen zeitnahen Mitteleinsatz unter Verringerung des Personalaufwandes bei allen Beteiligten leisten.

4. *Welche Maßnahmen bzw. finanziellen Anreize sind aus Ihrer Sicht seitens des Landes erforderlich, um die Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in M-V zu stärken?*

Siehe oben und die Hinweise im beigefügten Positionspapier Sportförderung

5. *Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, insbesondere auch finanzieller Natur, die das Land ergreifen sollte, um die nach der Corona-Pandemie eingetretene niedrige Mitgliederlastung in den Sportvereinen des Landes zu stärken?*

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

6. Sind die vom Land bereitgestellten Gelder für die Umsetzung des Programms „MV kann schwimmen“ aus Ihrer Sicht ausreichend?
Sie Antwort zu Frage 3.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez.

Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlage

Positionspapier Sportförderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin



ERWARTUNGEN AN DIE KÜNFTIGE AUSGESTALTUNG DER SPORTFÖRDERUNG IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Zusammenarbeit mit Land und organisiertem Sport

Wichtig ist eine Fokussierung der kommunalen Aufgaben auf die Entwicklung der Breitensportförderung in Abstimmung mit Bundes- und Länderinteressen. Spitzensportförderung ist in erster Linie eine Aufgabe von Bund und Ländern.

Unsere Städte und Gemeinden sind an der Entwicklung einer Landesstrategie für den Leistungs- und Spitzensport zu beteiligen, um den Breitensport auch unter Leistungsaspekten zu entwickeln. Die strategische Zusammenarbeit mit der Sportabteilung des zuständigen Ressorts der Landesregierung ist zu verstetigen.

Die Zusammenarbeit mit dem selbst organisierten Sport und den Vereinen muss gestärkt werden. Wichtig sind vor allem eine enge Abstimmung mit dem Landessportbund und mehr Vernetzung unserer Städte- und Gemeinden untereinander. Das Sportreferat des Landes ist einzubeziehen.

2. Einbindung des Sports bei Planungen

Städte und Gemeinden berücksichtigen Sport bei allen ihren Planungen.

Integrierte Sportentwicklungsplanungen in den Städten sind als Möglichkeit der bedarfsgerechten und vielfältigen Bereitstellung von Sportangeboten nach umfassender Beteiligung von Bürgern und Vereinen weiterzuentwickeln und zu nutzen, um eine Landesstrategie der systematischen Sportförderung zu entwickeln.



Der „Sportplatz Natur“ ist einzubeziehen, z. B. in Form von Fitnessparks, Bewegungslandschaften und Trimm-Dich-Pfaden.

In den Regionen und Ämtern sollen insbesondere die Bürgerbefragungen und weitere prozessbegleitende Beteiligungsformate zum Thema Sport genutzt werden, um sie in die gemeindlichen Planungen einfließen zu lassen.

3. Sport und Ehrenamt

Wichtig ist eine Stärkung des Ehrenamts auf der städtischen und gemeindlichen Ebene, vorwiegend durch Netzwerktätigkeiten.

Sport ist ebenso wie allgemein das Ehrenamt eine wichtige Säule eines demokratischen Gemeinwesens.

Erforderlich ist ein Förderprogramm zur Anerkennung der Aufgaben im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung durch Sportvereine.

4. Sport und Schule, Gesundheit und Soziales

Die Verzahnung von Schule und Sport im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ist weiterzuentwickeln. Dabei sind die Auswirkungen der Schulentwicklung, des ganztägigen Lernens sowie der Öffnung der Schulen nach dem Schulgesetz auf den Sport zu beachten.

Der Sport ist bei der Kita-Planung zu berücksichtigen, z. B. durch ausreichende Bewegungsmöglichkeiten in den Kitas und ihrem Umfeld.

Das Programm „Schule und Verein“ in Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden und Land ist zu verstetigen.

Schul- und Breitensport ist als gesundheitliche Präventionsmaßnahme zu stärken.

Sport fördert Integration und Inklusion. Wir fordern ein Programm zur Förderung inklusiv gestalteter Sportstätten in Verzahnung mit den Schulen.

Schwimmstätten zum sicheren Erlernen des Schwimmens sind unverzichtbar. Sie sind in die Schulbauempfehlung aufzunehmen. Betreiberempfehlungen bzw. -varianten sind zu erarbeiten.



Die Absicherung des Schulschwimmens ist in den Oberzentren bereits in Gefahr. Kooperationen mit dem Umland sind nicht immer erfolgreich und sind aufwändig; deshalb sind sie bei der Sportförderung des Landes zu beachten. Das Land soll den Kommunen unter Beachtung des Konnexitätsprinzips die Aufgabe übertragen, Sportstätten für die Durchführung des Schulschwimmunterrichts vorzuhalten. Zudem muss das Land seiner Verpflichtung nachkommen, den Schwimmunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zur Absicherung des Lehrplans zu seinen Lasten ausreichend mit eigenem oder ggf. externem Personal abzusichern.

5. Finanzierung und Angebotsstruktur des Sports

Finanzielle Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden sind unter Berücksichtigung der speziellen Herausforderungen in den ländlichen Räumen und in den zentralen Orten zu erhalten, um die Sportangebote und -einrichtungen zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. In den zentralen Orten sind Angebote und Einrichtungen des Sports, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigen, zu konzentrieren. Sie sind bei der Sportförderung zu berücksichtigen.

„Förderdschungel“ und „Töpfchenwirtschaft“ müssen durch eine übersichtliche Förderstruktur mit klarer Betonung auf den Sport ersetzt werden.

Differenzierte Kennzahlen nach der Zentralörtlichkeit und gemäß den besonderen Bedarfen in einem Flächenland sind zu ermitteln.

Die Kritik des Landesrechnungshofes am Überangebot von öffentlichen Sportstätten in einzelnen Kommunen ist zurückzuweisen. Für eine solche Kritik fehlen Belege. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotes sind die örtlichen Entscheidungen in den Sportentwicklungsplänen zu berücksichtigen.

Der Energiepreisdeckel muss auch für kommunale Sporteinrichtungen und den organisierten Sport gelten.

Die Herausforderungen des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2025 sind zu beachten.



6. Präventionsmittel

Der Städte- und Gemeindetag fordert mehr Transparenz bei der Mittelverteilung und Verwendung der Präventionsmittel aus dem Nationalen Präventionsplan der Krankenversicherungen. Wichtig sind zeitnähere Informationen über den geplanten Mitteleinsatz.

7. Sport und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsaspekte sind bei der Sportförderung zu beachten. Dies gilt auch für eigene Förderungen. Dafür sind gemeinsam verbindliche Kriterien zu entwickeln.

Ansprechpartner Referat I:
Thomas Deiters, Stellv. Geschäftsführer

Kontaktdaten:
E-Mail: deiters@stgt-mv.de
Telefon: (03 85) 30 31 212